
Persistenter Identifier:	1530689129952_1875_1
Titel:	Programm der Königlich Württembergischen Polytechnischen Schule zu Stuttgart für das Jahr 1875 auf 1876.
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1875
Signatur:	UASSt-DD1-014
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1875_1/1/
Abschnitt:	II. Fachgliederung der Schule
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1875_1/4/LOG_0008/

Inhalts-Übersicht

1	I. Einleitung des Schuljahres	I
2	II. Lehrpläne der Schule	II
3	III. Anstalt	III
4	IV. Unterrichtsgegenstände	IV
5	V. Besondere Einrichtungen der Schule und Studienplan	V
6	VI. Hausarbeiten	VI
7	VII. Personalbestand	VII
8	VIII. Fortschrittsberichte	VIII
9	A. Mathematische Abtheilung	
10	1. Mathematik und Mechanik	
11	2. Naturwissenschaften	
12	3. Technologie	
13	4. Maschinenbau	
14	5. Buchdruckerei	
15	6. Arbeitsschulbuch	
16	7. Zeichnen und Modellieren	
17	8. Allgemeine bildende Künste	
18	9. Werkstätten	
19	20. Studienplan	IX
20	X. Nebenleistungen	X

I. Eintheilung des Schuljahrs.

Das Schuljahr beginnt am 1. October 1875 und schliesst am 30. September 1876. Es besteht aus einem Wintersemester und einem Sommersemester. Letzteres beginnt am 23. März.

Ferien finden statt:

- | | | |
|--|---|---------------------|
| zu Weihnachten vom 24. Dec. bis 2. Januar | } | je einschliesslich. |
| am Schlusse des Wintersemesters „ 7. März „ 21. März | | |
| zu Pfingsten „ 3. Juni „ 10. Juni | | |
| und am Schlusse des Schuljahrs „ 1. Aug. „ 30. Sept. | | |

Der Unterricht beginnt im Wintersemester am 11. October; im Sommersemester am 23. März. An den vorhergehenden Tagen haben die Anmeldungen stattzufinden und zwar im Wintersemester am 7—9. October, im Sommersemester am 22. März.

II. Fachgliederung der Schule.

Nach der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18. Juli 1870 besteht die Anstalt:

- A. aus einer **mathematischen Abtheilung** mit 2 Klassen, von welcher letzteren aber in Folge einer veränderten Organisation der Vorschulen die erste Klasse im Herbst 1875, die zweite im Herbst 1876 vom Polytechnikum abgetrennt wird;

B. aus einer **technischen Abtheilung**, welche in die sechs Fachschulen zerfällt:

- 1) für **Architektur**,
- 2) für **Ingenieurwesen**,
- 3) für **Maschinenbau**,
- 4) für **chemische Technik** mit den Unterarten:
 - a) **chemische Fabrikation**,
 - b) **Hüttenwesen**,
 - c) **Pharmazie**.
- 5) für **Mathematik und Naturwissenschaften**,
- 6) für **allgemein bildende Fächer**.

III. Aufnahme.

Wie schon unter Ziffer II erwähnt, wird die erste Klasse der mathematischen Abtheilung im Herbst 1875, die zweite Klasse im Herbst 1876 vom Polytechnikum abgetrennt und findet daher im Herbst 1875 eine Aufnahme nur noch in die zweite Klasse, und auch in diese zum letztenmal, statt.

Wer in die polytechnische Schule eintreten will, hat sich zunächst an den Amtmann **Sippel**, Canzlei im Schulgebäude Zimmer Nr. 2, zu wenden, worauf die Anmeldung von Candidaten zur zweiten mathematischen Klasse bei dem Rektor der letzteren, von Candidaten zur technischen Abtheilung bei dem Direktor der Schule zu geschehen hat.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) ein bestimmtes **Alter**, nämlich
 - zum Eintritt in die zweite **mathematische Klasse** in der Regel das zurückgelegte **17. Lebensjahr**,
 - zum Eintritt in die **technische Abtheilung** in der Regel das zurückgelegte **18. Lebensjahr**;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über **sittlich gute Aufführung**;

- 3) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt;
- 4) Besitz der erforderlichen **Vorkenntnisse**.

Die Nachweise 1—3 sind durch schriftliche Zeugnisse zu liefern, der unter 4) verlangte Nachweis wird erbracht

A. an der zweiten mathematischen Klasse,

und zwar 1) von denjenigen, welche als **ordentliche Schüler** eintreten wollen, die erste mathematische Klasse aber nicht durchlaufen haben, durch ein Zeugniß über erfolgreiche Erstehung der Abgangsprüfung von der IX. Klasse einer württembergischen Oberrealschule. Am Polytechnikum selbst findet eine Aufnahmeprüfung nicht statt.

2) Diejenigen, welche nur als **ausserordentliche Schüler** zugelassen werden wollen, haben, unter Angabe ihres Bildungsganges, wenigstens diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, ohne welche sie den Unterricht in den fraglichen Fächern nicht mit Nutzen besuchen können.

Bei der Anmeldung zum Eintritt sollen von Solchen, welche im vorangegangenen Schuljahr eine anderweitige Lehranstalt besucht haben, die Zeugnisse dieser Anstalt über Fleiß und Kenntnisse vorgelegt werden.

B. An der technischen Abtheilung

wird der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse von Solchen, welche als **ordentliche Studirende** eintreten, d. h. zu einem eigentlichen Fachstudium an der polytechnischen Schule aufgenommen werden wollen, nachgewiesen durch Erstehung der **technischen Maturitätsprüfung**, welche die Unterrichtsfächer der beiden mathematischen Klassen umfasst, oder der **Maturitätsprüfung am Realgymnasium in Stuttgart**, wozu jedoch noch folgendes zu bemerken ist:

- 1) Für den Eintritt in die Fachschulen für chemische